Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0020/044/2021/1

Federführung:	0020 Leiterin der Sozialverwaltung	Datum:	18.10.2021
Bearbeiter:	Annette Schiffmaier	AZ:	

Beratungsfolge:	**Datum:**
Arbeitsgruppe „Hilfe für Menschen im Behinderung“ im Bezirk Unterfranken	05.10.2021
Sozialausschuss	09.11.2021

Überarbeitung der Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit (OBA)

Sachverhalt:

Die aktuellen Richtlinien zur Offenen Behindertenarbeit treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft, so dass eine Überarbeitung notwendig war. Die Angebote der regionalen „Offenen Behindertenarbeit“ wenden sich an Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen sowie an sinnesbehinderte und chronisch kranke Menschen und deren Angehörige. Die Angebote der überregionalen „Offenen Behindertenarbeit“ kommen Menschen zugute, die eine spezifische Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX haben.

OBA-Dienste sind mittlerweile unverzichtbare Bestandteile beim Aufbau einer inklusiven Gesellschaft und tragen mit ihren sozialraumorientierten und niederschwelligen Angeboten wesentlich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können und Familien mit behinderten Angehörigen entlastet werden.

Die Richtlinien werden turnusmäßig alle drei Jahre gemeinsam vom Bayerischen Bezirketag, Vertretern der Bezirke, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege und der Geschäftsstelle der Behindertenbeauftragten überarbeitet.

Dabei wurde die bisherige Versorgungsquote (Verhältnis der Bevölkerungszahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu den Fach- und Verwaltungskräften) mit einem Schlüssel von 1:50.000 bei der regionalen OBA beibehalten.

Die Freie Wohlfahrtspflege hat, wie bereits bei der letzten Richtlinienänderung im Jahr 2019, eine Erhöhung des Schlüssels auf 1:40.000 gefordert. Dies wurde von den Bezirken und dem StMAS jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass sich bayernweit gesehen keine fachlichen Defizite bei der Aufgabenerfüllung durch die OBA-Dienste ergeben hätten und auch keine Indizien für eine bayernweite Unterfinanzierung vorlägen.

Alle sieben Bezirke betonten übereinstimmend, dass die OBA-Förderung auskömmlich sei und im Hinblick auf die finanziellen Belastungen durch die Pandemie Ausgabensteigerungen äußerst kritisch gesehen würden. Es gehe nicht mehr um den Ausbau von Leistungen, sondern viel mehr darum das Bestehende zu erhalten.

Gegen eine Änderung der Versorgungsquote sprach nach Auffassung der Bezirke letztendlich auch, dass der Freistaat Bayern seine staatlichen Personalkostenschlüssel über die Jahre hinweg nicht erhöht habe und die Bezirke diese konsequent angepasst hätten. Eine Verbesserung der Versorgungsquote würde deshalb wieder einseitig die Bezirke belasten und das schon bestehende Ungleichgewicht weiter vergrößern.

Außerdem soll die weitere Entwicklung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), insbesondere auch deren bundesweite Evaluierung, abgewartet werden. Erst wenn hier weitere belastbare Informationen vorlägen, welche Defizite der Versorgungsstrukturen dokumentieren, hätte man die planerische Sicherheit für eine mögliche Veränderung.

Inhaltlich ändern sich die Richtlinien ab 01.01.2022 in folgenden Punkten:

1. Anpassung der OBA-Stellen an die Bevölkerungsentwicklung (Ziff. 3 der Richtlinie)

In der überarbeiteten Richtlinie der regionalen OBA (vgl. Anlage 1) wurde die Anpassung der OBA-Stellen an die Bevölkerungsentwicklung neu formuliert.

Bei Bevölkerungsmehrungen in den Versorgungsregionen im Jahr 2022 werden die Stellen angepasst.

Für Dienste, die von einer Bevölkerungsabwanderung betroffen sind, wird weiterhin Bestandsschutz zum 30.06.2008 gewährt, da die Abwanderung in Ballungsräume in der Regel nicht das Klientel der OBA-Dienste betrifft.

Beim Bezirk Unterfranken stellt sich die Bevölkerungsentwicklung mit den entsprechenden Stellenanteilen in der regionalen OBA wie folgt dar:

Übersicht Stellenmehrung 2022 regionale OBA nach Einwohnerzahl 31.12.2019

Landkreise/kreisfreie Städte	EWZ Stand 30.06.2008	Planstellen FK 1 : 50.000	EWZ Stand 31.12.2017	Planstellen FK 1 : 50.000 ab 01.01.2020	EWZ Stand 31.12.2019	Planstellen FK 1: 50.000 ab 01.01.2022
Stadt/Landkreis Aschaffenburg	242.722	4,85	243.897	4,88 (+0,03 FK)	245.202	4,90 (+0,02 FK)
Landkreis Miltenberg	130.009	2,60	128.484	2,6 (Bestandsschutz)	128.743	2,6 (Bestandsschutz)
Landkreis Main-Spessart	129.741	2,59	126.523	2,59 (Bestandsschutz)	126.158	2,59 (Bestandsschutz)
Landkreis Kitzingen	89.259	1,79	90.429	1,81 (+0,02 FK)	91.155	1,82 (+0,01 FK)
Stadt/Landkreis Würzburg	294.874	5,90	287.975	5,9 (Bestandsschutz)	290.236	5,9 (Bestandsschutz)
Landkreis Bad Kissingen	106.203	2,12	103.265	2,12 (Bestandsschutz)	103.235	2,12 (Bestandsschutz)
Landkreis Hassberge	86.322	1,73	84.464	1,73 (Bestandsschutz)	84.384	1,73 (Bestandsschutz)
Landkreis Rhön-Grabfeld	84.360	1,69	79.796	1,69 (Bestandsschutz)	79.635	1,69 (Bestandsschutz)
Stadt/Landkreis Schweinfurt	168.010	3,36	168.542	3,37 (+0,01 FK)	168.871	3,38 (+0,01 FK)
Gesamt	**1.331.500**	**26,63**	**1.313.375**	**26,69 VK (+0,06 FK Mehrung)**	**1.317.619**	**26,73 (+0,04 FK Mehrung)**

Durch Bevölkerungsmehrung in drei Regionen ergeben sich nur geringfügige Stellenmehrungen von insgesamt 0,04 Planstellen, bezogen auf die Planstellen zur letzten Erhebung und Anpassung zum 01.01.2020.

2. Erhöhung der Pauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte bei der regionalen OBA (Ziff. 6.4. der Richtlinien)

Die Pauschale für Durchführungs- und Hilfskräfte wird von 5.700,00 € auf 6.300,00 € pro Jahr und Vollzeitkraft erhöht.

3. Erhöhung Sachkostenpauschale bei der regionalen und überregionalen OBA (Ziff. 6.5 der Richtlinien – vgl. Anlage 1 und 2)

Die Sachkostenpauschale wird von 6.000,00 € auf 7.000,00 € erhöht und entspricht damit den Regelungen der Sachkostenpauschale bei den Sozialpsychiatrischen Diensten (SpDi) und Suchtberatungsstellen (PSB).

Nach Vorberatung im Fachausschuss für Soziales stimmte der Hauptausschuss des Bayerischen Bezirketags in seiner Sitzung am 18.05.2021 der Überarbeitung der Richtlinien zur regionalen und überregionalen offenen Behindertenarbeit zu.

Die Arbeitsgruppe „Hilfe für Menschen mit Behinderung“ im Bezirk Unterfranken hat in ihrer Sitzung am 05.10.2021 der Überarbeitung der Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Überarbeitung der Richtlinien zur regionalen und überregionalen Offenen Behindertenarbeit in der vorgelegten Fassung wird zugestimmt. Diese treten am 01.01.2022 in Kraft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Personal Stellenmehrung regionale OBA 0,04 VK	3.282,60 €
Durchführungskräfte regionale OBA (26,73 VK x 600,00 €)	16.038,00 €
Sachkosten regionale OBA (62,37 VK x 1.000,00 €)	62.370,00 €
Sachkosten überregionale OBA (24,54 VK x 1.000,00 €)	24.540,00 €

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von		106.230,60 €
	Haushaltsstelle	4701.700400 ca. 24.540,00 € 4701.700500 ca. 81.690,60 €	
	☒ Verwaltungshaushalt	☐ Vermögenshaushalt	

Die Gesamtausgaben in Höhe von 106.230,60 € sind im Haushaltsjahr 2022 enthalten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Förderrichtlinie Regionale „Offene Behindertenarbeit“
Anlage 2 - Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“